

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Petra Tiemann, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Uwe Schwarz und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 11.11.2011

#### Brustzentren in Niedersachsen

Die Diagnose Brustkrebs ist für die betroffenen Patientinnen in vielen Fällen ein Fall ins Bodenlose. Sie haben verständliche nachvollziehbare Ängste, sind unsicher und überfordert.

Hochspezialisierte interdisziplinäre Zentren, die die Patientinnen und Angehörige von der ersten Diagnose über psychologische und fachliche Beratung, Operationen, Chemotherapien und Nachsorge betreuen, bewahren diese Patientinnen sehr oft vor einem nervenaufreibenden Ärztemarathon mit unnötigen Doppelbehandlungen und -untersuchungen.

Ein solches Zentrum, das Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Beratung und Nachsorge in sich vereint, modernste Untersuchungs- und -Behandlungsmethoden einsetzt, ist nach Auffassung von Fachleuten der Garant für eine kontinuierliche vertrauensvolle Versorgung der Patientinnen.

Die Ermächtigungs- bzw. Zulassungszeiträume für diese zertifizierten Zentren laufen einigerorts aus. Dort sind dann niedergelassene Ärzte für einzelne Teilbereiche der Behandlung zuständig, was für die Patientinnen zu unterschiedlichen Ansprechpartnern führt. Gerade die freiwillig zertifizierten onkologischen Zentren tragen aber mit ihrem Engagement dazu bei, dass die Patientinnen auf einem qualitativ hohen Niveau versorgt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Brustzentren gibt es in Niedersachsen?
2. Wo sind diese angesiedelt?
3. Wann laufen die Ermächtigungs- bzw. Zulassungszeiträume für diese Zentren aus?
4. Wie viele Anträge für eine Niederlassung im oben geschilderten medizinischen Bereich gibt es in Niedersachsen?
5. Wo sollen diese Niederlassungen geschaffen werden?
6. Gibt es Zulassungsverfahren oder Widerspruchsverfahren, die bereits Auswirkungen auf die Behandlungen von Patienten eines Brustzentrums haben?
7. Wo gibt es diese Zulassungs- bzw. Widerspruchsverfahren?
8. Wie wird die Versorgungssicherstellung der Patienten bei einem laufenden Widerspruchsverfahren gewährleistet?
9. Wie wird mit dem Recht der Patienten auf freie Arztwahl während eines laufenden Widerspruchsverfahrens verfahren?
10. Gibt es aufgrund laufender Widerspruchsverfahren bereits Einschränkungen in der freien Arztwahl für Patienten, wenn ja, wo?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.11.2011 - II/724 - 1159)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration  
- 106.32 - 15 02 48 - 12 -

Hannover, den 01.02.2012

Brustkrebs ist in Deutschland mit etwa 57 000 Neuerkrankungen pro Jahr die häufigste Krebserkrankung bei Frauen. Jede achte bis zehnte Frau erkrankt im Laufe ihres Lebens an Brustkrebs. Die Behandlung von Brustkrebs ist daher ein bedeutendes Thema im Gesundheitswesen. Sie erfordert umfassende Fachkenntnisse und ein wohlüberlegtes Zusammenwirken von verschiedenen Expertinnen und Experten.

Diese hohen Anforderungen an die Versorgung onkologischer Patientinnen erfüllen Brustzentren, die erfolgreich das Zertifizierungsverfahren der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG) und der Deutschen Gesellschaft für Senologie (DGS) durchlaufen haben. Dabei ist neben fachlichen Anforderungen die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems vorgegeben. Mit der Zertifizierung verfolgen DKG und DGS das Ziel, die Betreuung der onkologischen Patientinnen zu verbessern und ihnen in jeder Phase und für jeden Bereich ihrer Erkrankung eine an hohen Qualitätsmaßstäben orientierte Behandlung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu ermöglichen. Die Zertifizierung von Brustzentren ist allerdings nicht öffentlich-rechtlich geregelt, sondern erfolgt nach Vorgaben der o. g. Gesellschaften, bei denen es sich rechtlich um eingetragene Vereine handelt.

Zertifizierte Brustzentren zeichnen sich durch eine ausgeprägte interdisziplinäre Zusammenarbeit auf den Fachgebieten Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Onkologie, Pathologie, Schmerztherapie, Psychoonkologie sowie Sozialarbeit und Selbsthilfe aus. Organisatorisch handelt es sich um eine Fachabteilung oder einen Zusammenschluss verschiedener Fachabteilungen von Krankenhäusern, die sich mit Mammographie-Screeningseinheiten und niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten vernetzt haben.

Maßgebliche Akteurinnen und Akteure in der von der Diagnose über die Therapie bis zur Nachsorge reichenden Versorgungskette bei Brustkrebs sind damit ebenfalls die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind (Vertragsärztinnen und -ärzte). Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist gemäß § 75 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Krankenhausärztinnen und -ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung können mit Zustimmung des Krankenhausträgers zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhausärztinnen und -ärzten nicht sichergestellt wird (§ 116 SGB V, § 31 a Zulassungsverordnung für Vertragsärzte).

Über die Zulassung und die Ermächtigung entscheiden die Zulassungs- und Berufungsausschüsse. Sie bestehen aus Vertretern der Ärzteschaft und der Krankenkassen, die weisungsfrei handeln.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.08.2004, Az. 1 BvR 378/00, sind niedergelassene Vertragsärztinnen und -ärzte berechtigt, Ermächtigungen von Krankenhausärztinnen und -ärzten mit einem Drittwiderspruch anzufechten. Ein solcher Drittwiderspruch hat laut BVerfG aufschiebende Wirkung gemäß § 96 Abs. 4 SGB V. Somit darf ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Drittwiderspruchs von der Ermächtigung kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Das niedersächsische Sozialministerium führt die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN), die landesunmittelbaren Krankenkassen, deren Landesverbände sowie die Zulassungsgremien. Bei Letzteren ist die Aufsicht auf die Geschäftsführung beschränkt. Daher besteht keine Befugnis, auf die Beschlüsse oder die Verfahren der Zulassungsgremien Einfluss zu nehmen oder hierbei fachlich weisend einzugreifen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es gibt derzeit in Niedersachsen 30 zertifizierte Brustzentren (Stand 19.01.2012).

Zu 2:

Brustzentrum	Klinikum	Leitung	Anschrift	Telefon	zertifiziert seit
Oldenburger Brustzentrum	Pius Hospital Oldenburg	Prof. Dr. Rudy-Leon De Wilde	Georgstraße 12, 26121 Oldenburg	0441/229-1501	15.08.2003
Brustzentrum Klinikum Oldenburg	Klinikum Oldenburg	Prof. Dr. med. E. Malik	Rahel-Straus-Straße 10, 26133 Oldenburg	0441/4032288	23.04.2004
Brustzentrum Sana Klinikum Hameln-Pyrmont	Sana Klinikum Hameln-Pyrmont	Dr. Thomas Noesselt	Saint-Maur-Platz 1, 31785 Hameln	05151/97-0	14.05.2004
Interdisziplinäres Brustzentrum am Klinikum Gifhorn	Klinikum Gifhorn GmbH	Dr. med. Thomas Dewitz	Bergstraße 30, 38518 Gifhorn	05371/87-0	21.09.2004
Kooperatives Brustzentrum Klinikum Region Hannover	Klinikum Hannover Nordstadt	Dr. med. Alexander Moser	Am Herrenhäuser Kirchweg 5, 30167 Hannover	0511/9703233	03.03.2005
Brustzentrum Hildesheim	St. Bernward-Krankenhaus	Dr. med. Thomas M. Kutta	Treibestraße 9, 31134 Hildesheim	05121/901801	08.03.2005
Brustzentrum Ammerland-Klinik	Ammerland-Klinik GmbH	Dr. Josef Mayer	Lange Straße 38, 26655 Westerstede	04488/50-3135	24.03.2005
Interdisziplinäres Brustzentrum Braunschweig	Klinikum Braunschweig gGmbH	PD Dr. med. Heiko B.G. Franz	Celler Straße 38, 38114 Braunschweig	0531/5953707	04.05.2005
Brustzentrum Klinikum Hildesheim	Klinikum Hildesheim GmbH	Dr. Lehmann	Weinberg 1, 31134 Hildesheim	05121/894355	08.06.2005
Brustzentrum Asklepios Harzkliniken Goslar	Asklepios Harzkliniken GmbH Goslar	Dr. med. Hanno Klingemann	Kösliner Straße 12, 38642 Goslar	05321/441371	29.06.2005
Brustzentrum der diakonischen Dienste Hannover	Diakoniekrankenhaus Henrietenstiftung gGmbH; Standort Kirchrode	PD Dr. med. Wulf Siggelkow	Schwemannstraße 17-19, 30559 Hannover	0511/2893281	17.08.2005
Brustzentrum Vinzenzkrankenhaus Hannover	Vinzenzkrankenhaus Hannover gGmbH	Dr. med. Joachim Pape	Lange-Feld-Str. 31, 30559 Hannover	0511/950-2301	28.02.2006
Brustzentrum der Medizinischen Hochschule Hannover	Zentrum Frauenheilkunde	Prof. Dr. med. Peter Hillemanns	Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover	0511/532-0	03.11.2006
Brustzentrum Schaumburg	Kreiskrankenhaus Stadthagen	Dr. med. Momme Arfsten	Am Krankenhaus 1, 31655 Stadthagen	05721/701-0	12.12.2006
Brustzentrum Wolfsburg	Klinikum Wolfsburg	Prof. Dr. med. Karl Ulrich Petry	Sauerbruchstr. 7, 38440 Wolfsburg	05361/801270	14.03.2007
Brustzentrum Stade-Buxtehude	Elbe Klinikum Stade	Dr. Iris Czybulka-Jacherts	Bremervörder Str. 111, 21682 Stade	04141/6040	04.04.2007
Brustzentrum Stade-Buxtehude	Elbe Klinikum Buxtehude	Dr. Iris Czybulka-Jacherts	Am Krankenhaus 1, 21614 Buxtehude	04161/7030	04.04.2007
Brustzentrum Osnabrück	Klinikum St. Georg GmbH; Franziskus-Hospital	Dr. med. Albert von der Assen	Alte Rothenfelder Str. 23, 49124 Georgsm.	0541/502-0	22.05.2007

	Harderberg		rienhütte		
Brustzentrum Lüneburg	Städtisches Klinikum Lüneburg	Prof. Dr. Peter Dall	Bögelstraße 1, 21339 Lüneburg	04131/772231	05.12.2007
Brustzentrum am St. Marienhospital Vechta	St. Marienhospital Vechta	Dr. med. Dietmar Seeger	Marienstraße 6-8, 49377 Vechta	04441/99-0	28.03.2008
Brustzentrum der Universitätsmedizin Göttingen	Universitätsklinikum Göttingen	Prof. Dr. med. Günter Emons	Robert-Koch-Straße 40, 37099 Göttingen	0551/396576	15.04.2008
Kooperatives Brustzentrum Klinikum Region Hannover	Robert Koch Krankenhaus Gehrden	Dr. med. Wolfram Seifert	Von Reden Straße 1, 30989 Gehrden	05108/690	07.05.2008
Kooperatives Brustzentrum Lingen-Nordhorn	St. Bonifatius Hospital Lingen	Dr. med. Martin Tenger	Wilhelmstraße 13, 49808 Lingen	05921/1711670	26.11.2008
Brustzentrum Buchholz-Winsen	Krankenhaus Buchholz	Dr. med. Friedemann Schulz	Steinbecker Str. 44, 21244 Buchholz in der Nordheide	04181/131701	29.09.2009
Brustzentrum am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme) (Wümme)	Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme) gGmbH	Dr. med. Dr. phil. Maren Krohn	Elise-Averdieck-Straße 17, 27356 Rotenburg (Wümme)	04261/77-0	25.09.2009
Brustzentrum Buchholz-Winsen	Krankenhaus Winsen	Dr. med. Friedemann Schulz	Friedrich-Lichtenauer-Allee 1, 21423 Winsen (Luhde)	04171/130	24.11.2009
Kooperatives Brustzentrum Lingen-Nordhorn	Euregio-Klinik Albert-Schweitzer-Straße GmbH	Dr. med. Markus Jansen	Albert-Schweitzer-Straße 10, 48527 Nordhorn	0591/910-0	22.10.2009
Kooperatives Brustzentrum Klinikum Region Hannover	Klinikum Großburgwedel	Dr. med. Karl-Heinz Noeding	Fuhrberger Str. 8, 30938 Burgwedel	05139/8011	27.07.2009
Brustzentrum der diakonischen Dienste Hannover	Diakoniekrankenhaus Friederikenstift gGmbH	PD Dr. med. Wulf Siggelkow	Humboldtstraße 5, 30169 Hannover	0511/1292310	03.11.2011
Emsländisches Brustzentrum am Ludmillenstift	Krankenhaus Ludmillenstift	PD Dr. Dr. med. habil. Henryk Pilch	Ludmillenstraße 4-6 49716 Meppen	05931/1521470	06.06.2008

Quelle: [www.onkozert.de](http://www.onkozert.de)

#### Zu 3 bis 5:

Krankenhäuser sind gemäß § 108 SGB V durch Anerkennung als Hochschulklinik, Aufnahme in den Krankenhausplan oder Versorgungsverträge mit den Landesverbänden der Krankenkassen zur Krankenhausbehandlung zugelassen. Für Brustzentren gibt es im Sinne des SGB V keine Niederlassungs- oder Ermächtigungsmöglichkeiten. Krankenhausärztinnen und -ärzte können allerdings bei Bedarf individuell ermächtigt werden, an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen (siehe Vorbemerkung). Es bestehen vereinzelt persönliche Ermächtigungen von Fachärztinnen und -ärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe an Krankenhäusern. Im Rahmen dieser Ermächtigungen können auch gynäkologisch-onkologische Behandlungen erfolgen.

Nach den rechtlichen Vorgaben kann eine Ermächtigung nur erteilt werden, wenn der Zulassungsausschuss einen Versorgungsbedarf festgestellt hat. Hierbei kommt es allein darauf an, ob die Versorgung bereits durch zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte sichergestellt wird (siehe Vorbemerkung). Die persönlichen Ermächtigungen von Krankenhausärztinnen und -ärzten sind in der Regel auf zwei Jahre befristet.

Zu 6 bis 8:

Im Jahr 2011 wurden die vom Zulassungsausschuss Hannover erteilten Ermächtigungen von vier Gynäkologinnen und Gynäkologen aus Krankenhäusern in Hannover, von einer Gynäkologin im Klinikum Großburgwedel und einer Gynäkologin sowie einem Gynäkologen aus dem Krankenhaus in Hameln mit Drittwidersprüchen angefochten. Die Widersprüche der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie richteten sich im Wesentlichen gegen die Erbringung von onkologischen Leistungen (Chemotherapien).

Bei den Widersprüchen gegen die Ermächtigungen der Gynäkologinnen und Gynäkologen aus Hannover und Großburgwedel bezog sich der Widerspruch ausdrücklich nur auf die Behandlung von neuen Patientinnen. Laufende Chemotherapien konnten also weiterhin im Rahmen der Ermächtigungen erbracht und beendet werden. Neue Patientinnen durften aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche hingegen nicht im Rahmen der Ermächtigung behandelt werden. Nachdem der Berufungsausschuss die Drittwidersprüche gegen die Ermächtigungen zurückgewiesen hatte, wurde von den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie beim Sozialgericht Hannover Klage gegen die Zurückweisung des Widerspruchs eingelegt. Auch eine Klage entfaltet hinsichtlich der Ermächtigungen aufschiebende Wirkung, sodass im Rahmen der Ermächtigungen weiterhin keine Leistungen für neue Patientinnen erbracht werden dürfen. Der Antrag eines ermächtigten Gynäkologen aus Hannover auf Anordnung der sofortigen Vollziehung seiner Ermächtigung wurde mit Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30.11.2011 zurückgewiesen.

In einem der Fälle aus Hameln hat eine vor Ort zugelassene Hämato-/Onkologin die Neuerteilung einer persönlichen Ermächtigung eines Krankenhausgynäkologen ab dem 01.10.2011 mit einem Widerspruch angefochten. Gegen die teilweise Zurückweisung des Widerspruchs durch den Berufungsausschuss (Bestätigung der Ermächtigung für 100 Fälle pro Quartal) ist eine Klage erhoben worden. Da der Berufungsausschuss hinsichtlich der im Rahmen der Ermächtigung laufenden onkologischen Therapien die sofortige Vollziehung angeordnet hat, können Patientinnen, die sich bereits in Behandlung des ermächtigten Gynäkologen befanden, nach dem 01.10.2011 weiter behandelt werden. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage können momentan allerdings keine Leistungen für neue Patientinnen erbracht werden.

In dem anderen Verfahren in Hameln wurde eine Gynäkologin ab dem 01.04.2011 zur Erbringung von Mammographien für 300 Fälle im Quartal ermächtigt. Die vorherige Ermächtigung war ohne Fallzahlbeschränkung. Der Entscheidung des Zulassungsausschusses waren umfangreiche Gespräche zwischen den Beteiligten vorausgegangen. Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses wurde von einem niedergelassenen Facharzt für Radiologie zunächst Widerspruch eingelegt, der jedoch wieder zurückgenommen wurde.

Die Versorgung bisheriger Patientinnen war und ist nach Aussage der KVN während der Widerspruchs- und Klageverfahren sichergestellt. Neue Patientinnen können sich von niedergelassenen Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie, die ebenfalls onkologische Leistungen, insbesondere ambulante Chemotherapien, anbieten, behandeln lassen. Diese niedergelassenen Vertragsärztinnen und -ärzte sind fachlich für die entsprechenden Behandlungen qualifiziert und verfügen nach eigenen Angaben aus den Widerspruchs- und Klageverfahren über freie Kapazitäten für die Behandlungen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12.09.2001, Az. B 6 KA 86/00 R sind Fachärztinnen und -ärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie für die Durchführung von ambulanten Chemotherapien primär und umfassend zuständig, sodass grundsätzlich kein Versorgungsbedarf für eine zusätzliche Ermächtigung besteht, selbst wenn die bzw. der die Ermächtigung beantragende Krankenhausärztin bzw. -arzt einer Fachdisziplin angehört, die für die Behandlung der Leiden der betroffenen Patienten mitzuständig ist (im vom BSG entschiedenen Fall handelte es sich ebenfalls um einen Gynäkologen).

Zu 9 und 10:

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. z. B. Urteil vom 17.10.2007, Az. B 6 KA 42/06 R) eröffnet der in § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB V normierte Grundsatz der freien Arztwahl den Versicherten die Möglichkeit der selbstbestimmten Auswahl zwischen zugelassenen Ärztinnen und Ärzten, medizinischen Versorgungszentren, ermächtigten Ärztinnen und Ärzten oder anderweitig in die Versorgung einbezogenen Einrichtungen. Dabei umfasst die freie Arztwahl ermächtigte Ärztinnen und Ärzte bzw. Einrichtungen seit jeher nur in dem Umfang, wie die Ermächtigung zeitlich, nach dem Umfang des erlaubten Leistungsspektrums oder auch räumlich reicht.

Hingegen kann aus dem Grundsatz der freien Arztwahl unter den zur Versorgung zugelassenen Leistungserbringern kein Anspruch auf Einbeziehung weiterer Leistungserbringer in das vertragsärztliche Versorgungssystem hergeleitet werden.

Soweit eine Ermächtigung also nicht erteilt wurde oder von einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt, die oder der die entsprechenden Leistungen selbst erbringt, angefochten wurde, werden Ärztinnen und Ärzte, die über keine wirksame Ermächtigung verfügen, nicht vom Recht der freien Arztwahl umfasst.

Aygül Özkan